



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04017**
Datum: 26.04.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	23.05.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.05.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Vorschlagsliste

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt endet im Dezember 2018.

Für die nachfolgende Amtszeit von fünf Jahren muss die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern neu gewählt werden.

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellt die Stadt Halle (Saale) eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf.

Entsprechend der Bevölkerungszahl wurden die von der Stadt Halle (Saale) in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen auf 8 bestimmt.

Im Hinblick auf die geringe Anzahl der von der Stadt Halle (Saale) vorzuschlagenden Bewerberinnen und Bewerber (8) wurde auf einen öffentlichen Aufruf verzichtet. Der Stadt Halle (Saale) lagen ausreichend Interessensbekundungen vor.

Mittels der vom Oberverwaltungsgericht überlassenen Erklärungsvordrucke wurden die gesetzlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien abgefragt und geprüft.

Es haben sich die in der anliegenden Vorschlagsliste aufgeführten 8 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber bereit erklärt, das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters zu übernehmen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erforderlich (§ 28 S. 4 VwGO).

Es ist hier ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Der Stadtrat hat ein Vorschlagsrecht, während der zuständige Wahlausschuss selbst die Wahl vornimmt.